

Finanzamt
Steuernummer

- Eingangsstempel -

Bitte reichen Sie für die Jahre, auf die sich die Erklärung erstreckt, jeweils Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Rechenschaftsbericht usw. unverkürzt ein.
 Das beigelegte Zweitstück des Vordrucks ist für Ihre Akten bestimmt.
 Reichen die vorgesehenen Zeilen nicht aus, so machen Sie bitte weitere Angaben auf einem besonderen Blatt.

Erklärung

zur Körperschaftsteuerpflicht politischer Parteien im Sinne des § 2 des PartG und ihrer Gebietsverbände sowie kommunaler Wählervereinigungen und ihrer Dachverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG)

für das/die Kalenderjahr(e) 20____, 20____, 20____

Zeile	A. Allgemeine Angaben			
1	Bezeichnung der Partei, des Gebietsverbandes, der kommunalen Wählervereinigung bzw. des Dachverbandes ①			
2				
3	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach
4	Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
5	Ort der Geschäftleitung			
6	Ort des Sitzes			
7	Vorsitzender (mit Anschrift)			
8				Telefonisch erreichbar unter Nr.
9	Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl	
10	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
11	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers			
12	Der Steuerbescheid soll einem von den vorstehenden Angaben abweichenden Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger zugesandt werden			
13	Empfangsvollmacht		ist beigelegt.	liegt dem Finanzamt vor.
14	Abschrift der Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung vom		Datum	ist beigelegt. liegt dem Finanzamt vor.

Steuernummer

Zeile	B. Einzelangaben		
15	Aufstellungen der Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 des PartG oder entsprechender Aufzeichnungen und der damit zusammenhängenden Ausgaben für die Jahre _____, _____, _____ sind beigefügt. Wird ein Rechenschaftsbericht nach § 24 des PartG erstellt, reicht es aus, wenn dieser beigefügt wird.		
16	1. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ② werden <input type="checkbox"/> nicht unterhalten. <input type="checkbox"/> unterhalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zusammenzustellen. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Ausgaben abziehbar sind, die unmittelbar mit dem jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängen. Eine entsprechende Aufstellung ist beizufügen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2004 beginnen, bitte beachten: Bei Bruttoeinnahmen ab 17 500 € ist, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich der Vordruck Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) abzugeben.		
17	1.1 Beteiligungen an Personengesellschaften ② <input type="checkbox"/> bestehen nicht. Bezeichnung der Gesellschaften, Unternehmensgegenstand		Finanzamt / Steuernummer
18			
19			
20			
21			
22	1.2 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ② <input type="checkbox"/> bestehen nicht. Bezeichnung der Gesellschaften, Unternehmensgegenstand	Höhe der Beteiligung in %	Finanzamt / Steuernummer
23			
24			
25			
26			

C. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Unterschrift

Ich versichere, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsmäßigen Zwecken entspricht.

Ort, Datum

_____ , _____

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

┌

(Unterschrift)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

■ Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

└

└

Steuernummer

D. Erläuterungen

1 Steuersubjekt

Selbständige Steuersubjekte sind auch die jeweiligen Untergliederungen der Parteien (Landes-, Bezirks-, Kreis-, Ortsverbände), wenn sie über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen, über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und eine eigene Kassenführung haben.

2 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Vgl. § 14 AO.

Zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören unter anderem

1. Durchführung von Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, die mit künstlerischen oder sonstigen Darbietungen verbunden sind.
2. Verkauf von Speisen, Getränken und Gebrauchsgegenständen (z.B. Kugelschreiber oder Regenschirme mit Parteiemblem).
3. Herstellung und entgeltlicher Vertrieb von Druckerzeugnissen (z.B. Bücher, Broschüren, Zeitschriften einschließlich des Inseratengeschäfts). Der Verkauf der Parteizeitung führt nicht zur Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, da diese in der Regel nur der Unterrichtung der Parteimitglieder dient. Der Anzeigenteil in der Parteizeitung stellt allerdings einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.
4. Unterhaltung einer Kantine für die Arbeitskräfte der Geschäftsstelle.
5. Entgeltliche Vorführung und Vermietung von Filmen und Tonbändern.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stellt auch die Beteiligung an einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG dar. Die Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn mit ihr tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich der Vermögensverwaltung dient.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung KStG = Körperschaftsteuergesetz
 EStG = Einkommensteuergesetz PartG = Parteiengesetz